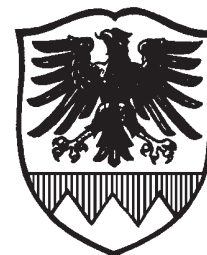


AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 28. Januar 2009

Nummer 4

B 1304

Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Schweinfurt (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl I S. 2246) in Verbindung mit § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2008 (GVBl S. 582) folgende

Verordnung:

§ 1

Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Landkreis Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt.

§ 2

Fahrten im Pflichtfahrgebiet

(1) Beförderungsleistungen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet sind mit Ausnahme der Fahrten nach § 8 mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) durchzuführen. Der Fahrpreisanzeiger wird am Einsteigeort des Fahrgastes eingeschaltet. Dies gilt auch bei bestellten Anfahrten im Auftrag des Fahrgastes vom Standplatz der Taxe zum Einsteigeort.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird bei Fahrtaufträgen aus dem Landkreis Schweinfurt, wenn die Rückfahrt nicht bis zum Stadtgebiet erfolgt, neben dem Fahrpreis nach § 3 eine Anfahrsgebühr erhoben. Bei Fahrten von einer Ortschaft des Landkreises Schweinfurt

in eine andere Ortschaft des Landkreises Schweinfurt wird immer die niedrigere Anfahrsgebühr berechnet. Die Anfahrsgebühr beträgt bei der Anfahrt von Schweinfurt nach

Abersfeld	14,-- Euro
Alitzheim	15,-- Euro
Altenmünster	15,-- Euro
Altmannsdorf	19,-- Euro
Ballingshausen	15,-- Euro
Bergheinfeld	5,-- Euro
Birnfeld	23,-- Euro
Bischwind	19,-- Euro
Brebersdorf	14,-- Euro
Breitbach	26,-- Euro
Brünstadt	18,-- Euro
Burghausen	18,-- Euro
Dingolshausen	19,-- Euro
Dittelbrunn	4,-- Euro
Donnersdorf	17,-- Euro
Dürrfeld	14,-- Euro
Düttingsfeld	22,-- Euro
Ebertshausen	15,-- Euro
Eckartshausen	13,-- Euro
Egenhausen	13,-- Euro
Eßleben	16,-- Euro
Ettleben	12,-- Euro
Euerbach	5,-- Euro
Falkenstein	19,-- Euro
Forst	10,-- Euro
Frankenwinheim	20,-- Euro
Fuchsstadt	20,-- Euro
Garstadt	12,-- Euro
Geldersheim	5,-- Euro
Gernach	12,-- Euro
Gerolzhofen	19,-- Euro

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 38,00 Euro
Vierteljahreskosten 9,50 Euro

Gochsheim	7,-- Euro
Grafenheinfeld	7,-- Euro
Greßthal	15,-- Euro
Grettstadt	11,-- Euro
Hain	8,-- Euro
Hambach	6,-- Euro
Handthal	22,-- Euro
Hausen	9,-- Euro
Heidenfeld	12,-- Euro
Hergolshausen	12,-- Euro
Herlheim	14,-- Euro
Hesselbach	14,-- Euro
Hirschfeld	14,-- Euro
Holzhausen	12,-- Euro
Hoppachshof	12,-- Euro
Hundelshausen	19,-- Euro
Kaisten	12,-- Euro
Kammerforst	26,-- Euro
Kleinheinfeld	17,-- Euro
Kolitzheim	14,-- Euro
Kronungen	7,-- Euro
Kützigberg	7,-- Euro
Lindach	15,-- Euro

Löffelsterz	13,-- Euro
Lülsfeld	21,-- Euro
Madenhausen	13,-- Euro
Maibach	7,-- Euro
Mailés	20,-- Euro
Mainberg	6,-- Euro
Marktsteinach	11,-- Euro
Michelau	22,-- Euro
Mönchstockheim	17,-- Euro
Mühlhausen	17,-- Euro
Mutzenroth	22,-- Euro
Neuhausen	22,-- Euro
Obbach	8,-- Euro
Obereuerheim	14,-- Euro
Oberlauringen	21,-- Euro
Oberschwarzach	26,-- Euro
Oberspiesheim	14,-- Euro
Oberwerrn	4,-- Euro
Ottenhausen	15,-- Euro
Pfändhausen	13,-- Euro
Pfersdorf	12,-- Euro
Poppenhausen	8,-- Euro
Prüßberg	23,-- Euro
Pusselsheim	14,-- Euro
Reichmannshausen	15,-- Euro
Röthlein	9,-- Euro
Rügshofen	19,-- Euro
Rundelshausen	12,-- Euro
Rütschenhausen	14,-- Euro
Schallfeld	21,-- Euro
Schleerieth	12,-- Euro
Schnackenerwerth	8,-- Euro
Schöneich	25,-- Euro
Schonungen	7,-- Euro
Schraudenbach	14,-- Euro
Schwanfeld	15,-- Euro
Schwebheim	8,-- Euro
Schwemmelsbach	15,-- Euro
Sennfeld	4,-- Euro
Siegenderdorf	25,-- Euro
Sömmersdorf	8,-- Euro
Stadtlauringen	19,-- Euro
Stammheim	15,-- Euro
Stettbach	13,-- Euro
Sulzdorf	18,-- Euro
Sulzheim	16,-- Euro
Theilheim	13,-- Euro
Thomashof	11,-- Euro
Traustadt	18,-- Euro
Üchtelhausen	7,-- Euro
Untereuerheim	12,-- Euro
Unterspiesheim	12,-- Euro
Vasbühl	14,-- Euro
Vögnitz	17,-- Euro
Waigolshausen	14,-- Euro
Waldsachsen	14,-- Euro
Wasserlosen	16,-- Euro
Weipoltshausen	8,-- Euro
Werneck	13,-- Euro

Wettringen	19,-- Euro
Wetzhausen	19,-- Euro
Weyer	8,-- Euro
Wiebelsberg	22,-- Euro
Wipfeld	15,-- Euro
Wülfershausen	15,-- Euro
Zeilitzheim	15,-- Euro
Zell	6,-- Euro
Zeuzleben	14,-- Euro

(3) Der Beförderungspreis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Wegstrecke (§ 3 Abs. 1 a und b), der Vergütung für die Wartezeit (§ 4) und den Zuschlägen (§§ 5 und 6) sowie der unter Abs. 2 aufgeführten Anfahrsgebühr.

§ 3

Fahrpreis

(1) Taxe

- a) PKW-Tarif (Tarif 1):
 Grundgebühr 2,90 Euro
 (In diesem Betrag ist der Fahrpreis für eine Wegstrecke von 64,5 m enthalten).
 3,10 Euro pro Kilometer bis zu einer Wegstrecke von 1 Kilometer
 (Das entspricht je angefangene 64,5 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 Euro).
 Jeder weitere Kilometer kostet 1,10 Euro je Kilometer.
 (Das entspricht je angefangene 181,8 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 Euro).
- b) Großraum-Tarif (Tarif 2): Für Großraumfahrzeuge mit mindestens fünf Fahrgästen
 Grundgebühr 5,90 Euro
 (In diesem Betrag ist der Fahrpreis für eine Wegstrecke von 64,5 m enthalten).
 Jeder weitere Kilometer kostet 1,70 Euro pro Kilometer
 (Das entspricht je angefangene 117,6 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 Euro).

(2) Der eingeschaltete Fahrpreisanzeiger weist bei allen Fahrten die Grundgebühr von 2,90 Euro und bei Großraumfahrzeugen mit mindestens fünf Fahrgästen die Grundgebühr von 5,90 Euro aus. Die entsprechende Grundgebühr wird während der Dauer eines Beförderungsauftrages nur einmal berechnet.

(3) Das Entgelt gilt für die Beförderung von einer bis einschließlich acht Personen bei Tag und Nacht.

(4) Wird eine bestellte Taxe ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Auftraggeber ein Entgelt von 5,00 Euro zu entrichten. Bei Fahraufträgen aus dem Landkreis wird zusätzlich die in § 2 Abs. 2 festgesetzte Anfahrsgebühr erhoben.

§ 4

Wartezeit

Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsauftrages werden bei allen Tarifen sowie bei Großraumfahrzeugen mit mindestens fünf Fahrgästen 20,00 Euro je Stunde berechnet (das entspricht je 36 Sekunden einer Schalteinheit). Die Vergütung für die Wartezeit ist in dem vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Gesamtentgelt enthalten.

§ 5

Gepäck, Kleintiere und sperrige Gegenstände

(1) Im Zusammenhang mit einem Personentransport werden Gepäck, Kinderwagen und Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen) unentgeltlich befördert.

(2) Für die Beförderung eines Fahrrades, Kühlschranks oder eines ähnlich sperrigen Gegenstandes wird ein Zuschlag von 6,00 Euro erhoben.

§ 6

Verunreinigung des Fahrzeuges

Beschmutzt ein Fahrgast den Innenraum der Taxe derart, dass eine sofortige Reinigung zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, hat er entsprechend Schadenersatz zu leisten. Das Entgelt für den Schadenersatz setzt sich aus den nachgewiesenen Reinigungskosten und der Fahrzeugstandzeit zusammen.

Führt das geschädigte Taxiunternehmen die Reinigungsarbeiten selbst durch, hat der Fahrgast einen Betrag von 50,00 Euro zu entrichten.

Muss die Reinigung der Taxe von einer Firma durchgeführt werden, so hat der verursachende Fahrgast die von der Firma in Rechnung gestellten Kosten zu tragen.

§ 7

Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers wird der Beförderungspreis nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass als Wegstrecke der Unterschied zwischen dem Kilometerstand am Einsteigeort und dem Kilometerstand am Aussteigeort des Fahrgastes gilt.

(2) Wartezeiten bis zu fünf Minuten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei längeren Wartezeiten wird die gesamte Wartezeit (einschließlich der ersten fünf Minuten) nach § 4 berechnet.

§ 8

Sondervereinbarungen

Fahrten ohne Fahrpreisanzeiger sind nur aufgrund von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich gestattet, die den Vorschriften des § 51 Abs. 2 PBefG entsprechen.

Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Schweinfurt anzuzeigen.

§ 9

Abwesenheits- und Unkostenvergütung

Die Vergütung, die dem Fahrer bei Abwesenheit vom Standort über Nacht zu zahlen ist, unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Entgelte nach §§ 1 bis 7 und § 8 sind gleichmäßig anzuwenden. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Der Fahrgast muss den vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Beförderungspreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen, die folgende Angaben enthalten muss:

- den berechneten Fahrpreis,
- die Ordnungsnummer der Taxe,
- den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt sowie
- das Datum und die Unterschrift des Fahrers.

(4) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei

denn, dass der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

(5) Die Taxitarifordnung ist in allen Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 121

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Schweinfurt vom 17.12.2001 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Schweinfurt, 22.01.2009

LANDRATSAMT SCHWEINFURT

Leitherer, Landrat

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt - 31.01./01.02.09 Rettungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Samstag/Sonntag, 31.01./01.02.09

Dr. Hansgeorg Prunkl,
Walther-v.d.-Vogelweide-Str. 3,
Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 4 48 55

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 31.01./01.02.09

Dr. Irene Kubin,
Zum Steinbruch 1, Volkach,
Tel. (0 93 81) 13 81

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 31.01. - 06.02.09

am 31.01.

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

am 01.02.

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

am 02.02.

Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7

am 03.02.

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

am 04.02.

Deutschhof-Apotheke,

Am Deutschhof 42

am 05.02.

Apotheke an der Eselshöhe,

W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 06.02.

Herz-Apotheke, im Kaufland,

Hauptbahnhofstraße

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter www.aponet.de

am 01.02.09 Stadt-Apotheke

am 03.02.09 Kronen-Apotheke

Stadtlauringen:

am 06.02.09 Rückert-Apotheke

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes Bevölkerung (Anzahl) 2008

Gemeinden (einschl. gemeindefreie Gebiete)		Quartale (jeweils Stichtag zum Quartalsende)					
		1. Quartal (31.03.)			2. Quartal (30.06.)		
		Geschlecht			Geschlecht		
		Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich
09678	Schweinfurt (Lkr)	114 494	56 874	57 620	114 444	56 835	57 609
09678115	Bergrheinfeld	5 052	2 503	2 549	5 093	2 539	2 554
09678122	Dingolshausen	1 248	632	616	1 243	628	615
09678123	Dittelbrunn	7 323	3 659	3 664	7 311	3 642	3 669
09678124	Donnersdorf	1 907	938	969	1 909	941	968
09678128	Euerbach	3 039	1 492	1 547	3 038	1 492	1 546
09678130	Frankenwinheim	1 012	519	493	1 009	514	495
09678132	Geldersheim	2 504	1 216	1 288	2 503	1 212	1 291
09678134	Gerolzhofen, St	6 626	3 209	3 417	6 630	3 217	3 413
09678135	Gochsheim	6 231	3 044	3 187	6 226	3 036	3 190
09678136	Grafenheinfeld	3 396	1 687	1 709	3 385	1 682	1 703
09678138	Grettstadt	4 181	2 057	2 124	4 182	2 063	2 119
09678150	Kolitzheim	5 492	2 774	2 718	5 491	2 776	2 715
09678153	Lülsfeld	803	397	406	809	396	413
09678157	Michelau i. Steigerwald	1 119	557	562	1 118	557	561
09678160	Niederwerrn	7 941	3 838	4 103	7 935	3 835	4 100
09678164	Oberschwarzach, M	1 401	734	667	1 403	737	666
09678168	Poppenhausen	4 089	2 021	2 068	4 069	2 014	2 055
09678170	Röthlein	4 848	2 418	2 430	4 845	2 411	2 434
09678174	Schonungen	8 054	4 044	4 010	8 078	4 050	4 028
09678175	Schwanfeld	1 968	992	976	1 979	998	981
09678176	Schwebheim	4 107	2 045	2 062	4 099	2 043	2 056
09678178	Sennfeld	3 966	1 922	2 044	3 943	1 907	2 036
09678181	Stadtlauringen, M	4 304	2 154	2 150	4 312	2 150	2 162
09678183	Sulzheim	2 017	1 014	1 003	2 005	1 009	996
09678186	Üchtelhausen	3 911	1 987	1 924	3 914	1 993	1 921
09678190	Waigolshausen	2 847	1 453	1 394	2 854	1 458	1 396
09678192	Wasserlosen	3 420	1 744	1 676	3 410	1 739	1 671
09678193	Werneck, M	10 549	5 269	5 280	10 520	5 248	5 272
09678196	Wipfeld	1 139	555	584	1 131	548	583
09678444	Gemeindefreie Gebiete	-	-	-	-	-	-